

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Produkte der RICHTER PUMPEN

Version Februar 2026



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) für die Produkte der RICHTER PUMPEN von Homburger GmbH & Co. KG

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche aktuellen und zukünftigen Angebote, Vertragsabschlüsse, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Homburger GmbH & Co. KG, Bergheimer Str. 4, 88677 Markdorf, Deutschland (im Folgenden „Verkäufer“) im Zusammenhang mit Produkten der Marke RICHTER Pumpen (im Folgenden „RICHTER Pumpen“ oder „Produkte“). Sie richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen (im Folgenden „Besteller“).
2. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Einbeziehung solcher Bedingungen erfolgt nur, wenn der Verkäufer ihrer Geltung schriftlich zustimmt. Führt der Verkäufer eine Lieferung in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos aus, begründet dies keine Zustimmung.

II. Angebot - Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten, freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die tatsächliche Ausführung der Lieferung zustande. Mündliche oder telefonische Absprachen entfalten erst dann Wirkung, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
3. Abbildungen, technische Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Leistungsdaten sowie sonstige produktbezogene Informationen, die Bestandteil eines Angebots sind, dienen lediglich der Orientierung, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Beschaffensvereinbarung schriftlich festgelegt werden. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Übliche Abweichungen sowie Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder technischer Weiterentwicklungen sind zulässig, solange die Eignung der Produkte für den vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
4. An sämtlichen Unterlagen wie Kalkulationen, Zeichnungen oder sonstigen Dokumenten behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Besteller darf diese Unterlagen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergeben. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.
5. Eine technische Beratung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung übernehmen wir jedoch nur dann, wenn die Beratung ausdrücklich Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen ist.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich sind die in unseren Preislisten und Angeboten ausgewiesenen Preise, sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes festgelegt wird. Alle Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich

Verpackungs- und Versandkosten sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Exportlieferungen kommen zusätzlich Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben hinzu, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Erst unsere schriftliche Auftragsbestätigung macht Preisangaben verbindlich.

2. Der Verkäufer ist berechtigt, Preise anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss wesentliche Kostenbestandteile verändern, insbesondere Material-, Energie-, Transport- oder Lohnkosten. Die Anpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem sich die zugrunde liegenden Kosten tatsächlich verändert haben. Sind Preise nicht ausdrücklich vereinbart, gelten die Listenpreise des Verkäufers zum Zeitpunkt der Bestellung.
3. Sofern in der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel genannt ist, wird der Kaufpreis mit Lieferung ohne Abzug fällig. Erfolgt keine ausdrückliche Vereinbarung, tritt Zahlungsverzug automatisch 30 Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Verkäufer maßgeblich. Gerät der Besteller in Verzug, werden sämtliche offenen Forderungen sofort fällig – auch solche, die noch nicht zur Zahlung anstanden oder für die zuvor Stundung gewährt wurde. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur zulässig, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder unmittelbar mit unserer Forderung verknüpft sind.

IV. Lieferung, Lieferzeit und Verzug

1. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung FCA gemäß Incoterms 2020. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware dem Frachtführer, einer vom Besteller benannten Person oder dem vereinbarten Lieferort übergeben wird. Gleiches gilt im Fall des Annahmeverzugs – unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt oder von welchem Ort aus versendet wird.
2. Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet wurden. Ansonsten handelt es sich um unverbindliche Richtwerte. Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferterminen ist die vollständige Klärung aller technischen Details mit dem Besteller. Liefertermine beziehen sich – sofern nichts anderes vereinbart ist – auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Transportdienstleister oder auf die Mitteilung, dass die Ware am benannten Lieferort bereitsteht.
3. Kann eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden, hat der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen zu setzen und schriftlich anzukündigen, dass er die Leistung nach Ablauf dieser Frist ablehnen wird. Entsteht dem Besteller durch die Verzögerung ein Schaden, ist ein Ersatzanspruch auf maximal 5 % des Kaufpreises begrenzt, es sei denn, der Verkäufer hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Eine weitergehende Haftung für Lieferverzögerungen ist ausgeschlossen.

4. Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund eines Verschuldens des Bestellers verzögert, lagert die Ware ab diesem Zeitpunkt auf Risiko und Kosten des Bestellers.
5. Für Lieferverzögerungen oder Lieferunmöglichkeit infolge höherer Gewalt oder anderer bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Ereignisse (z. B. Naturereignisse, Pandemien, staatliche Maßnahmen, Sanktionen, Krieg, Terror, Cyberangriffe, Lieferkettenstörungen, Rohstoff- oder Energieengpässe, Betriebsstörungen beim Verkäufer oder dessen Zulieferern) haftet der Verkäufer nicht. Bei dauerhaften oder erheblichen Beeinträchtigungen ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich Lieferfristen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Verkäufer informiert den Besteller über Beginn und Ende solcher Ereignisse, sobald dies absehbar ist. Ist nicht zu erwarten, dass die Lieferung innerhalb angemessener Zeit – spätestens innerhalb von vier Monaten – erfolgen kann, oder ist dem Besteller die Abnahme unzumutbar, steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht zu.
6. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden.
7. Für Verzögerungen, die durch den Transportdienstleister verursacht werden, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.
8. Der Verkäufer wählt Versandweg, Transportmittel und Verpackung nach sachgerechten, insbesondere sicherheits- und transporttechnischen Kriterien aus.
9. Transport- und sonstige Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden – mit Ausnahme von Paletten – nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen.

V. Mängel und Gewährleistung

1. Weist ein Produkt einen Mangel auf, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Abweichend davon steht dem Verkäufer beim ersten Nacherfüllungsverlangen das Wahlrecht zu, ob der Mangel durch Reparatur oder durch Ersatzlieferung behoben wird. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Ware gemäß den gesetzlichen Vorgaben zurückzugeben. Mängel sind innerhalb der gesetzlichen Fristen in Textform anzuzeigen.
2. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die auf unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung (z. B. Membranen, Ventile, Dichtungen, Lager), mangelnde Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, unzureichende bauliche Voraussetzungen oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind, sofern diese nicht auf einem Produktmangel oder Verschulden des Verkäufers beruhen. Handelsübliche Toleranzen in Maß, Gewicht, Farbe oder ähnlichen Merkmalen gelten nicht als Mangel.
- 3.
4. Bei berechtigten Mängelrügen trägt der Verkäufer die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sofern diese nicht dadurch steigen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Gleiches gilt für die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen. Für vorsätzliches oder arglistiges

Verhalten sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

6. Eine Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.

VI. Haftung

1. Für eine schuldhaft Verletzung unserer Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Liegt weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vor, ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. In allen anderen Fällen haftet der Verkäufer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen. Bei übernommenen Garantien sowie bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt die gesetzliche Haftung. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
3. Werden Produkte nach Vorgaben des Bestellers gefertigt und dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller den Verkäufer von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen frei, sofern ihn ein Verschulden trifft.
4. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Regelungen verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vollständig erfüllt sind. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Herausgabeverlangen gilt im Regelfall als Rücktrittserklärung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird.
2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Forderungen aus Weiterveräußerungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware sicherungshalber an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Besteller bleibt widerruflich zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet, entsteht Miteigentum im Verhältnis der Werte. Der Besteller verwahrt das Miteigentum unentgeltlich.
3. Der Verkäufer gibt Sicherheiten nach eigener Wahl frei, wenn ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren.
5. Bei erheblichen Vertragsverletzungen, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung aller internationalen und supranationalen Vertrags- bzw. Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Im Falle von Zweifeln, Ungereimtheiten oder Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt der deutsche Wortlaut als verbindlich.
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen einschließlich der Geschäfts- und Lieferbedingungen verbindlich. Der Besteller darf seine Vertragsrechte nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten auf Dritte übertragen.
4. Erfüllungsort für beide Seiten sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Version Februar 2026